



Monaco

Developments in the Audiovisual Sector

Published in *Legal Guide to the Audiovisual Media in Europe - Recent Legal Developments in Broadcasting, Film, Telecommunications and the Global Information Society in Europe and the Neighbouring States*, Straatsburg: European Audiovisual Observatory 1999, p. 192-193

Natali Helberger ^[*]

The contribution to the 'Legal Guide to Audiovisual Media in Europe' of the European Audiovisual Observatory, Strasbourg, introduces the recent legislation on Monaco's audiovisual sector. The article gives an overview of existing legislation and actual developments in the audiovisual sector of this country, and provides bibliographical references and relevant addresses.

Rundfunk

Soweit in Monaco **Regelungen** für den Bereich des Rundfunks existieren, betreffen diese in erster Linie Fragen technischer^[1] oder steuerrechtlicher Art.^[2] Daneben ist auch der Betrieb von privaten Rundfunkstationen speziell geregelt.^[3] Hier wird insbesondere der Mißbrauch solcher Stationen zur Gefährdung der Öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder des Ansehen des Staates untersagt. Für alle Bereiche, die von diesen Regelungen nicht erfasst sind, wie beispielsweise der Jugendschutz, wird auf die Regelungen der allgemeinen Gesetze, unter anderem das Strafrecht, zurückgegriffen.

In Monaco ist gesetzlich gewährleistet, dass alle privaten Haushalte durch den Anschluß an eine **öffentliches Grundversorgungssystem** (service publique) technisch in der Lage sind, Rundfunk zu empfangen.^[4]

Monaco verfügt über eine eigene Fernseh- und zwei Radiostationen.

1998 haben sich keine rechtlichen Entwicklungen im Bereich Rundfunk ergeben.

Film

Das in Monaco geltende **Filmgesetz**^[5], legt in erster Linie die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Filmprojektes fest. Produktionsfirmen der Filmindustrie bedürfen vor einem Tätigwerden einer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Ministre d'Etat (Staatsminister/Minister of State). Die Erteilung der Genehmigung wird unter anderem an das Vorhandensein eines gewissen Stammkapitals der Gesellschaft angeknüpft.

Genehmigungsbedürftig ist auch die Verwirklichung des konkreten Drehvorhabens, dessen Vermarktung (visa d'exploitation - Vermarktungserlaubnis), Export (visa d'exportation - Exporterlaubnis) sowie die nachträgliche Synchronisation.. Bei der Erteilung der visa d'exploitation, kann der zuständige Ministre d'Etat gegebenenfalls die Ungeeignetheit des Filmes für Jugendliche unter 16 Jahren feststellen und die Erlaubnis entsprechend beschränken.

Für alle übrigen Fragen auf dem Filmsektor ist die **Commission de l'industrie cinématographique** (Ausschuss der Filmindustrie/film-industry committee) verantwortlich, die auf der Grundlage des Filmgesetzes eingesetzt worden ist. Daneben verfügt Monaco über eine Commission pour la langue Monégasque^[6] (Ausschuss zur Erhaltung der monagessischen Sprache/Monegasque language Committee).

Das Jahr 1998 brachte keine rechtlichen Entwicklungen in dem Bereich Film.

Telekommunikation

Der Telekommunikationssektor in Monaco ist durch eine Vielzahl von Verordnungen und Erlässen geregelt, die sogar bis in das Jahr 1888 zurückreichen.^[7] Zur Zeit wird in Monaco die Liberalisierung des Telekommunikationssektors vorangetrieben.

Informationsgesellschaft

In Monaco sind im Hinblick auf die Entwicklung zur Informationsgesellschaft noch keine gesetzlichen Regelungen oder Rechtsprechung ergangen.

Adressen:

Division de la propriété Intellectuelle (Division of Intellectual Property), <http://www.european-patent-office.org/patlib/country/monaco/> .